



Pressemitteilung

Nr. 15/2018 (berichtigt)

17. September 2018

Seite 1 von 3

Sicherungsverfahren gegen Beschuldigten, der ein fremdes Kind vor einen Zug gezogen haben soll, beginnt Ende Oktober

Aktenzeichen: 15/2018

bei Antwort bitte angeben

Arnim Kolat

Richter am Landgericht

Pressedezernent

Am 23.10.2018 beginnt vor der 4. großen Strafkammer (als 2. Jugendkammer) des Landgerichts Wuppertal der Prozess gegen einen 23-jährigen Mann aus Gelsenkirchen, dem vorgeworfen wird, am 12.04.2018 am Wuppertaler Hauptbahnhof ein fremdes Kind ergriffen und mit sich vor den einfahrenden Zug gezogen zu haben.

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 0163 5867118

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft hält den Beschuldigten des versuchten Mordes sowie der gefährlichen Körperverletzung für hinreichend verdächtig. Demnach soll der Beschuldigte im schuldunfähigen Zustand, einen ihm völlig unbekanntem und arglosen fünfjährigen Jungen, welcher in Begleitung seiner Eltern und weiterer Familienmitglieder am Bahnsteig des Wuppertaler Hauptbahnhofs gestanden haben soll, von diesen weggerissen und auf den Arm genommen haben. Anschließend sei er mit dem Jungen in das Gleisbett gesprungen, auf einen einfahrenden Zug zu gerannt und habe sich vor diesem mit dem Jungen ins Gleisbett gelegt. Dabei habe der Beschuldigte den Tod des Kindes billigend in Kauf genommen. Der Zug soll nach einer Notbremsung über den beiden zum Stehen gekommen sein. Es sei allein glücklichen Umständen zu verdanken, dass der Junge dabei nur leichte Schürfwunden erlitten habe.

Der Prozess wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft als sog. Sicherungsverfahren durchgeführt. Mit ihrem Antrag verfolgt die Staatsanwaltschaft das Ziel, dass die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Eine solche Unterbringung kann an die Stelle einer strafrechtlichen Sanktion treten, wenn der Täter zur Tatzeit schuldunfähig war und wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Täter weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind und der Täter sich deshalb als gefährlich für die Allgemeinheit darstellt. Hiervon geht die

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebbahn bis Haltestelle

Landgericht



Staatsanwaltschaft auf Grund eines im Ermittlungsverfahren eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachtens aus.

17. September 2018
Seite 2 von 3

Schuldunfähig ist, wer zum Tatzeitpunkt auf Grund bestimmter im Gesetz genannter Merkmale nicht die Fähigkeit besitzt, das von ihm begangene Unrecht einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bei Schuldunfähigkeit scheidet eine strafrechtliche Verurteilung des Täters aus.

Über den Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet die 4. große Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Jugendkammer. Sie hat hierfür zwei Verhandlungstage angesetzt (23.10. und 15.10.2018).

Landgericht Wuppertal – 24 KLS 16/18
Staatsanwaltschaft Wuppertal – 45 Js 33/18

Relevante Gesetzestexte:

§ 20 Strafgesetzbuch (StGB) - Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 63 StGB - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten,

durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten



sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. 2Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

17. September 2018
Seite 3 von 3

Arnim Kolat
Richter am Landgericht
Pressedezernent